



Bewilligungsantrag für Selbsthilfemassnahmen“ nach Kantonalem Jagdgesetz

JAGDGESELLSCHAFT _____

Revier Nummer _____

Präsident JG; Name, Adresse, Tel. *(Persönlich auszufüllen)*

Einwilligung für Selbsthilfe- Massnahmen nach Kantonalem Jagdgesetz, ausgeführt durch den Antragsteller und / oder berechtigte Organe und Personen.

Die oben genannte JG ist mit der Bejagung von (Schadenverursachern) Schwarzwild auf dem eigenen Land einverstanden als „Selbsthilfe Massnahme“, zur Schadenvermeidung für:

Antragsteller / Landbesitzer; Name, Adresse, Tel. *(Persönlich auszufüllen)*

unter Einhaltung folgender Gesetze und Verordnungen:

- Jagdgesetz, Jagdverordnung
- Tierschutzgesetz, Tierschutzverordnung
- Waldgesetz, Waldverordnung
- Waffengesetz, Waffenverordnung
- Lebensmittelgesetz, Lebensmittelverordnung
- Polizei- Reglemente der betroffenen Gemeinden / Kantone

Die Bewilligung gilt vom Einreiche Datum bis zum Ende der Massnahmen.

Im Weiteren sind folgende Punkte Bestandteil dieser Bewilligung:

- Die Bewilligung gilt nur für „eigenes“ Land.
- Der genaue Grenzverlauf ist vom Eigentümer / Antragsteller vorab bekanntzugeben.
- Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.
- Der Bewilligungs- Nehmer „muss waffenbesitzberechtigt“ sein. (Sofern er selber Schiesst)
- Es dürfen nur Waffen und Munition eingesetzt werden, die nach jeweiligem Jagdgesetz und der Jagdverordnung erlaubt sind. Es dürfen nur Anerkannte und bewilligte Hilfsmittel eingesetzt werden, Faustfeuerwaffen nur für den Fangschuss.
- Die Einwilligung bezieht sich ausschliesslich auf **Schwarzwild** und auf keine andere Wildart. (ausser den notwendigen und anerkannte Hegeabschüssen)



- Es darf nicht aus dem Innern von Gebäuden oder ab fahrenden Fahrzeugen geschossen werden. (Ab stehenden oder aus stehenden Fahrzeugen ist der Schuss erlaubt).
- Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung (inkl. jagdliche Tätigkeiten) ist Sache des Bewilligungs- Nehmers (durch den Bewilligungs- Nehmer vorgängig genauestens abzuklären).
- Der Bewilligungs- Nehmer ist alleinig und persönlich für die Schüsse und alle dazugehörenden Aktivitäten verantwortlich.
- Führende / Trächtige Tiere sind zu schonen. (Die Abschüsse sollen möglichst in der Jugendklasse erfolgen).
- Die gesetzlichen, jagdlichen Sonn- und Feiertage sind einzuhalten.
- Angeschossene Tiere sind umgehend und nach Tierschutzgesetz zu erlösen.
- Betroffene Nachbarn (Anwohner) sind vorgängig über allfällige jagdliche Tätigkeiten zu informieren sofern diese dadurch betroffen sein könnten.
- Die Anzahl der geschossenen Schadenverursacher, werden protokolliert und dem Antragsteller gemeldet.
- Aussergewöhnliche Vorkommnisse (Bsp. Fehlabschüsse, Reklamationen, Schäden, usw.) sind vom Antragsteller, unverzüglich dem aufgeführten Antragsteller zu melden.
- Wie mit den erlegten Schädlingen zu verfahren ist, setzt einer Vereinbarung mit der JG voraus.
- Für eine weitere Jahresbewilligung ist ein neues Gesuch einzureichen.
- Der Antragsteller darf externe „Schadenbekämpfer einsetzen/engagieren“.

Die aufgeführte Jagdgesellschaft, übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Sach-, Personenschäden oder Reklamationen usw, die durch dieses Einverständnis zu den genannten „Selbsthilfe- Massnahmen“ entstehen könnten.

Zur Ausübung dieser „Selbsthilfe- Massnahmen“ ist die Einhaltung aller betroffenen Gesetzes- Verordnungstexte verbindlich.

Mit der unten stehenden Unterschrift bestätigt der Bewilligungsnehmer, dass ihm diese bekannt sind.

Unterschrift Jagdgesellschaft:

Datum / Unterschrift

Der Bewilligungs- Nehmer:

Datum / Unterschrift

Verteiler: - Jagdgesellschaft
Zur Info: - Jagdverwaltung(en)
 - Gemeindeverwaltung(en)
 - Stadtpolizei / Regional-Polizei